



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 09. April 2013

P130303

Ratschlag zu einer Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994

P115253

Motion Baschi Dürr und Konsorten betreffend Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
 2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Baschi Dürr und Konsorten abzuschreiben.

Begründung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat zunächst, dass bei der brieflichen Stimmabgabe das Erfordernis der persönlichen Unterschrift eingeführt werden soll. Die persönliche Unterschrift ist in den meisten Kantonen eine Voraussetzung für die briefliche Stimmabgabe und erschwert unter anderem das unerlaubte Ausfüllen fremder Wahl- und Stimmzettel. Im Weiteren werden dem Grossen Rat die zur Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erforderlichen Änderungen der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes zum Beschluss unterbreitet. Damit erfüllt der Regierungsrat den ihm im Zusammenhang mit einer entsprechenden Motion von Baschi Dürr erteilten Auftrag. Eine Anpassung der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes ist zudem aufgrund des revidierten eidgenössischen Erwachsenenschutzrechts und der Aufhebung des Rechtsinstituts der Entmündigung erforderlich. Vom Stimmrecht ist demzufolge ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Vorgeschlagen wird im Weiteren eine Anpassung der Vorschriften über die Ausübung eines kantonalen Amtes vor der Validierung. Nach geltendem Recht dürfen Personen, die in solche Ämter gewählt werden, dieses erst ausüben, wenn allfällige Beschwer-

deverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind und ihre Wahl für gültig erklärt wurde. Einzig bei Neuwahlen des Grossen Rates haben die Gewählten bis zur allfälligen Aufhebung der Wahl Sitz und Stimme. Es kann unter Umständen nun aber Monate dauern, bis ein rechtskräftiger Beschwerdeentscheid vorliegt. Bei Gesamterneuerungswahlen der Gerichte oder des Regierungsrats wäre es deshalb denkbar, dass ein ganzes Gremium infolge einer hängigen Wahl- oder Stimmrechtsbeschwerde am Amtsantritt gehindert wird. Die gewählten Mitglieder des Regierungsrats und der Gerichte sowie das gewählte Mitglied des Ständerats sollen deshalb – vorbehältlich der ausnahmsweisen Anordnung der aufschiebenden Wirkung –, ihr Amt künftig bis zur allfälligen Aufhebung der Wahl ausüben können.

Die umfangreichsten Anpassungen des Wahlgesetzes erfordert die vom Regierungsrat vorgeschlagene Einführung maschinenlesbarer Wahl- und Stimmzettel für Sachabstimmungen und Majorzwahlen. Dadurch werden zum einen die Abstimmungs- und Wahlunterlagen übersichtlicher ausgestaltet, indem künftig mehrere Stimmzettel auf einem Stimmbogen und bei Majorzwahlen die für eine Wahl eingegangenen Wahlvorschläge auf einem Wahlzettel zusammengeführt werden. Gleichzeitig wird die Stimmabgabe durch Ankreuzen vereinfacht. Zum anderen wird die Resultatermittlung mittels Einsatz von Scannern effizienter gestaltet.

